

baues zu sichern und seine einzelnen Industriezweige planmäßig zu fördern.

(2) Das Ministerium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung und Durchführung der Jahrespläne des Ministeriums und Festlegung der Aufgaben, welche sich daraus für die ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen ergeben;
2. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Haushaltsplanes und des Finanzplanes des Ministeriums nach den hierfür geltenden Bestimmungen;
3. Prüfung und Bestätigung der Pläne der Betriebe und sonstigen Institutionen;
4. Einführung der neuesten Technik zur Förderung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und Bentabilität der Betriebe;
5. Anleitung bei der Ausarbeitung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen sowie Materialvorratsnormen;
6. Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse;
7. Anleitung der Betriebe bei der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen;
8. Förderung des Erfindungs- und Vorschlagswesens;
9. Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit in den Betrieben;
10. weitere Durchsetzung des Allgemeinen Vertragssystems;
11. Durchführung von Maßnahmen zur Auslese und Entwicklung leitender Kader und zur Besetzung des Mini-